



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 2001

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	30. 10. 2001	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnungen vom 5. August 1980 und 3. Juli 2001.	748
2022	28. 9. 2001	Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	748
2022	28. 9. 2001	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	750
2022	28. 9. 2001	Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	752
2022	28. 9. 2001	Satzung für das Landesjugendamt Rheinland.	756
2022	28. 9. 2001	Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	758
2022	28. 9. 2001	Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland	761
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Ausbildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66).	766
223	5. 10. 2001	Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz (Hochschulbibliotheksgebührenordnung).	766
7122	27. 6. 2001	Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Wirtschaftsprüferkammer über die Verlagerung der von der obersten Landeswirtschaftsbehörde bei der Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wahrzunehmenden Aufgaben auf die Berufskammer.	767
	10. 9. 2001	Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Stadt Dorsten.	768

Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die seit dem 1. 7. 1994 unverändert gebliebenen Preise müssen wir aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen nun leider erhöhen.

Ab 1. Januar 2002 werden folgende Bezugspreise **pro Kalenderjahr** berechnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt	67,- Euro
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes (SGV. NRW.)	81,- Euro
Ministerialblatt	115,- Euro
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NRW.)	140,- Euro

2011

**Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnungen
vom 5. August 1980 und 3. Juli 2001**

Vom 30. Oktober 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifstelle 23.9.4.2. B wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„23.9.4.2.1

BSE-Untersuchung je Tier

Gebühr: DM 73“

Artikel II

**Erste Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), geändert durch Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifstelle 23.9.4.2. B wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„23.9.4.2.1

BSE-Untersuchung je Tier

Gebühr: Euro 35,80“

Artikel III

Die Verordnung tritt hinsichtlich der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 rückwirkend zum 1. September 2001, hinsichtlich der Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2001 S. 748.

2022

**Neufassung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 28. September 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst die

– Kreise:

Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen, Wesel

– die kreisfreien Städte:

Aachen, Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mülheim a.d. Ruhr, Mönchengladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal

(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

§ 2

Farbe, Flagge, Wappen, Siegel

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.

(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen aufliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.

(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.

(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.

§ 3

**Geschäftsordnung
der Landschaftsversammlung
und ihrer Ausschüsse**

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).

§ 4

Ausschüsse

(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Landesjugendhilfeausschuss
- Werksausschuss für die Krankenhauszentralwäschereien
- Werksausschuss für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Beschwerden und Anregungen
- Ausschuss für interregionale und kommunale Zusammenarbeit

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime
- Bauausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss
- Vergabeausschuss

(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.

(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG-KJHG.

(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den Ausgeschiedenen/die Ausgeschiedene vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 5

Kommissionen, Unterausschüsse

(1) Landschaftsausschuss und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.

(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

§ 7

Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 9

Landesräte/Landesrätinnen

Die Zahl der leitenden Beamten/Beamtinnen im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesräte/Landesrätinnen) wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 10

Beamte/Beamtinnen und Angestellte

(1) Die Beamten/Beamtinnen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten,

werden vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(2) Die Beamten/Beamtinnen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) BBO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamten/Beamtinnen, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 15 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(4) Die Angestellten des Landschaftsverbandes, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe II BAT richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(5) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigen, in dringenden Fällen Angestellte ohne die in Abs. 4 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.

§ 11

Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Nach § 5b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten.

Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

Das Gleichstellungsamt arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen.

Die Aufgaben des Gleichstellungsamtes sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes betreffen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Direktor des Landschaftsverbandes unmittelbar unterstellt. Sie ist dem Gleichstellungsamt eingegliedert und hat dessen Leitung inne.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin hat das Gleichstellungsamt im Rahmen seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen es zu beteiligen ist, ist dem Gleichstellungsamt innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin hat sicherzustellen, dass die Meinung des Gleichstellungsamtes zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist das Gleichstellungsamt nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält das Gleichstellungsamt eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann es der Maßnahme widersprechen. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus.

Dem Gleichstellungsamt sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(5) Das Gleichstellungsamt hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin. Ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.

§ 13

Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten/Beamtinnen sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat oder dem nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes kann nachgeordnete Beamte/Beamtinnen und Angestellte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen zu unterzeichnen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Januar 1995 beschlossene Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 120) außer Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Molsberger

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NW in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 748.

2022

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland Vom 28. September 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchstabe d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), und der §§ 101–104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem Direktor des Landschaftsverbandes im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Organisation

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin/dem Leiter, der/dem stellvertretenden Leiterin/Leiter, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.

(2) Die Leiterinnen/Der Leiter und die/der stellvertretende Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung und die Prüferinnen/die Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Bei der Auswahl der Leiterin/des Leiters und der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

§ 4

Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer

Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Prüfung der Rechnung,
2. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
3. die dauernde Überwachung der Kassen des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
5. Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
6. Prüfung von Vergaben.

§ 6

Übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin übertragen:

1. die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. das Recht zur Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse des Landschaftsverbandes und die Kassen seiner Sondervermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),
3. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
4. die Prüfung der Zentralverwaltung und der Außendienststellen des Landschaftsverbandes auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
5. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jah-

resabschlussprüfung nach § 106 GO NW mit abzustellen ist,

6. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

7. die Prüfung der Handvorschüsse in der Zentralverwaltung.

§ 7

Auftragserteilung

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Krankenhausausschüsse, die Werksausschüsse und der Direktor des Landschaftsverbandes können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des Landschaftsverbandes unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.

§ 8

Sonderprüfungen

Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 9

Auskunftsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Dienststellen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 10

Aktenvorlage und Zutrittsrecht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen aushändigen, einsenden oder vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Es kann ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen fordern.

(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

(4) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch den Prüfungsausweis aus.

§ 11

Arbeitsgrundlagen

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, unverzüglich zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Stellenpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentation und dgl.).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 Ziffer 4 sind dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner

1. die Drucksachen für die Tagungen der Landschaftsversammlung und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,

2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sonderversammlungen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.

§ 12

Organisatorische Maßnahmen

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.

§ 13

Verfügungs- und vertretungsberechtigte Dienstkräfte

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

§ 14

Unregelmäßigkeiten

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband zu verwaltende Fremdvermögen.

(2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit oder der Außendienststelle mitzuteilen. Ist diese/ dieser selbst betroffen, so macht die Vertreterin/der Vertreter die Mitteilung. Zugleich ist der Direktor des Landschaftsverbandes zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Außendienststellen auch an die betreffende Organisationseinheit der Zentralverwaltung – telefonisch weitergegeben.

§ 15

Unterrichtungspflicht

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsausschuss und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 16

Jahresbericht, Schlussbericht, Entlastung

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Jahresbericht) dem Rechnungsausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor. Darüber hinaus ist der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Rechnungsausschuss berät den Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes und legt seinen Schlussbericht über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. August 1980 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NRW. S. 916) aufgehoben.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NW in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 750.

2022

Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 28. September 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Rheinischen Heilpädagogischen Heime werden unter den Namen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim
Bedburg-Hau

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn
 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren
 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld
 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen wie Eigenbetriebe geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Rheinische Heilpädagogische Heim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

§ 3

Zweck

Zweck der Heime ist die umfassende Beratung, Förderung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration.

Sonderregelung zu § 3

Heilpädagogisches Heim Düren

Zweck der Betriebsstelle Euskirchen ist die umfassende Beratung, Förderung, Betreuung und Versorgung von gehörlosen Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration.

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus der Ersten Werkleiterin bzw. dem Ersten Werkleiter und einer kaufmännischen Werkleiterin bzw. einem kaufmännischen Werkleiter.

(2) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Heimes.

Die kaufmännische Werkleiterin bzw. der kaufmännische Werkleiter ist die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Sonderregelung zu § 4 Abs. 1 und 2

Heilpädagogisches Heim Düren:

(1) Die Werkleitung besteht aus der Ersten Werkleiterin bzw. dem Ersten Werkleiter, der kaufmännischen Werkleiterin bzw. dem kaufmännischen Werkleiter und einer weiteren fachlichen Werkleiterin bzw. einem weiteren fachlichen Werkleiter.

(2) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Heimes. Die weitere fachliche Werkleiterin bzw. der weitere fachliche Werkleiter ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter der Betriebsstelle Euskirchen.

(3) Für die Mitglieder der Werkleitung sind Vertreterinnen bzw. Vertreter zu bestellen.

(4) Die Werkleiterinnen bzw. Werkleiter und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses für die Dauer von fünf Jahren vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

(1) Das Heim wird von der Werkleitung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig geleitet. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb des Heimes

gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans.

(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Direktor des Landschaftsverbandes mit Zustimmung des Werksausschusses durch Dienstanweisung.

(3) Jedes Mitglied der Werkleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen.

Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter die abschließende Entscheidung. Die abweichende Meinung kann im Werksausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes vorgetragen werden.

Sonderregelung zu § 5 Abs. 3

Rheinische Heilpädagogische Heime Düren:

(3) Jedes Mitglied der Werkleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen, wobei die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter nicht überstimmt werden kann. Die abweichende Meinung kann im Werksausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes vorgetragen werden.

(4) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes den Werksausschuss und den Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 3.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten des Heimes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch diese gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Werkleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Heimes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Heim ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. des Investitionsprogramms,
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan des Heimes.

§ 8

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung gehören, soweit nicht die Landschafts-

versammlung oder der Werksausschuss zu entscheiden haben. Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung,
2. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen, einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Versorgungs-, Betreuungs- und Unterbringungsstandards,
3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 500.000 EUR überschreiten,
4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes,
5. Bestellung und Abberufung der Werkleiterinnen bzw. Werkleiter und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter,
6. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Werkleiterinnen bzw. Werkleiter,
7. Auflösung des Heimes oder wesentlicher Teile von ihm,
8. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen,
9. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung,
10. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
11. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
12. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Werkleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime

(1) Der Ausschuss für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime entscheidet als Fachausschuss über das Konzept und die Planungsvorgaben für Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 500.000 EUR; die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 ZustVerfO bleibt unberührt.

Darüber hinaus berät er in dieser Eigenschaft insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Heime,
2. Fortentwicklung und Ziele der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland sowie Errichtung neuer Heime und Übernahme bestehender Einrichtungen,
3. Zweckänderung von Heimen,
4. Haushaltsplan und Investitionsprogramm,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Festlegung oder Änderung von Betreuungs- und Unterbringungsstandards,

(2) Der Ausschuss für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime ist gleichzeitig Werksausschuss für die Heilpädagogischen Heime entsprechend der EigVO.

In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten der Heime, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung und ihrer Vertreter,

3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen,
4. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Werkleitung und deren Vertreter,
5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Heim als Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Werkleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
8. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 6 Abs. 2 EigVO.

(3) Er entscheidet in seiner Funktion als Werksausschuss über

1. Die Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen,
2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 EUR oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, mindestens jedoch 25.000 EUR, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 3.000 EUR,
5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 EUR sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 EUR,
6. Annahme der Budgetvereinbarung mit Sozialleistungsträgern,
7. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
8. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 100.000 EUR,
9. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 100.000 EUR bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000 EUR nicht überschreiten,
10. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 10

Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Heimes. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Werkleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er entsprechend § 6 Abs. 2 EigVO der Werkleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Werkleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn – ebenso wie den Werksausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben des Heimes durch die Werkleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Werkleitungen mehrerer Heime über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die

erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Werksausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vor, insbesondere zu den Punkten

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Heime,
2. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen, einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Versorgungs-, Betreuungs- und Unterbringungsstandards,
3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 500.000 EUR überschreiten,
4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes.

Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime und des Werksausschusses vor.

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation des Heimes,
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit geistiger Behinderung,
4. Förderung von Investitionen,
5. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, soweit für alle Heime eine einheitliche Regelung erforderlich ist,
6. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Werkleitung,
7. Steuerangelegenheiten,
8. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
9. Rechtsstreitigkeiten aller Gerichtsbarkeiten ab der 2. Instanz,
10. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
11. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,
12. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Werkleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Werksausschusses in einer Dienstweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung sowie ihre Zuständigkeit im Einzelnen.

(7) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses und des Werksausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Werksausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Werksausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 EUR oder 30% des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 EUR überschreiten und Eile geboten ist.

Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder der Werkleitung und deren Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Angestellte als Leiterinnen bzw. Leiter besonderer Aufgabenbereiche (Vergütungsgruppe BAT II und höher) werden aufgrund eines Beschlusses des Werksausschusses eingestellt. Die übrigen Angestellten und die Arbeiterinnen bzw. Arbeiter des Heimes werden von der Werkleitung eingestellt.

(3) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen aller in Abs. 2 genannten Angestellten und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter ist die Werkleitung zuständig, für Mitglieder der Werkleitung und ihrer Vertreter der Direktor des Landschaftsverbandes. Vor Kündigungen und Entlassungen von Mitgliedern der Werkleitung oder deren Vertreter durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Werkleitung zu hören.

§ 12

Stellung des Kämmerers

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Werksausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Werksausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Werkleitung hat dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Heim ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Betreuungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Das Heim ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Heimes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für das Heim ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der EigVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem

Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Plans notwendig werden.

(7) Die Buchführung des Heimes wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 14

Gewinnverwendung

Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und Finanzlage des Heimes die Entnahme gestatten und er zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wird.

§ 15

Kassenführung

Für die Kassenführung des Eigenbetriebes ist eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung ist. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. Dezember 1995 beschlossene Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime (GV. NRW. 1996 S. 60) aufgehoben.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Molsberger

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NW in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vor her beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 752.

2022

Satzung für das Landesjugendamt Rheinland Vom 28. September 2001

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat aufgrund des § 70 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) – SGB VIII – in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) – BGBl. III 860-8-1; Art. 1 (SGB VIII) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) – BGBl. III 860-8, des § 9 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), i. V.m. den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – LVerbO – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in ihrer Sitzung am 27. September 2001 folgende Neufassung der Satzung für das Landesjugendamt Rheinland beschlossen. Die Satzung für das Landesjugendamt Rheinland vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 190) wird aufgehoben.

I.

Landesjugendamt

§ 1

Gliederung

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Landesjugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt von Erfahrungen und überörtlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Das Landesjugendamt führt nach Maßgabe

- des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 – SGB VIII –,
- des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 – AG-KJHG –,
- des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) vom 29. Oktober 1991 – GTK –,
- der Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994 – LVerbO –,
- dieser Satzung

die Aufgaben des Landschaftsverbandes in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe aus.

(3) Insbesondere hat es

1. eine gleichmäßige Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben zu sichern;
2. die Jugendämter zu unterstützen und die Arbeit der Jugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe anzuregen, zu fördern und zu koordinieren;
3. die Jugendämter bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32–35a SGB VIII, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen zu beraten;
4. die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45–48a SGB VIII) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen (§ 15 AG-KJHG);

5. Die Erlaubnis zur Übernahme von Pflugschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54 SGB VIII) zu erteilen;
6. die Aufgaben nach §§ 13, 22–24, 25 GTK auszuführen;
7. die Mitarbeiter in der Jugendhilfe fortzubilden.

II.

Landesjugendhilfeausschuss

§ 3

Aufgaben

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich anregend, fördernd und ggf. beschließend mit den Aufgaben des Landschaftsverbandes in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (§ 10 AG-KJHG). Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des Landschaftsverbandes.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Haushaltsplan und Investitionsprogramm,
2. den Stellenplan für das Landesjugendamt,
3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes,
4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des Landschaftsverbandes,
5. Fachplanungen und Einzelprojekte,

(3) Er entscheidet über:

1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der von Bund, Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Er kann die Entscheidung über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.
2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die
 - a) Tätigkeit der Jugendämter und die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
 - b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,
 - c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes.
3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 AG-KJHG,
4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes.

(4) Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(5) Er nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses im Sinne der Landschaftsverbandsordnung wahr.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreter. Auf die Wahl ist § 17 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 19. Januar 1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 27. September

2001, anzuwenden. Unter den Mitgliedern und deren Stellvertreter sollen sich befinden:

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung;
2. Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland;
3. Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.

(3) Die im Bezirk des Landschaftsverbandes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe schlagen weitere 16 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter vor. Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde 8 stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die nach Absatz 3 vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe werden von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes durch öffentliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses und ihr Vorschlagsrecht hingewiesen. Dabei ist eine Frist anzugeben, in der die Vorschläge eingegangen sein müssen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung und soll mindestens 1 Monat betragen.

§ 5

Beratende Mitglieder

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von den zuständigen Stellen dieser Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die Wahl in eine örtliche Gemeindevertretung im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland erfüllen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten

Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Verlust der Wählbarkeit in eine örtliche Gemeindevertretung im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland;
2. durch Niederlegung des Mandates;
3. bei den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung;
4. bei den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendhilfeausschuss.

(3) Scheidet ein Mitglied (Stellvertreter) vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (den ausgeschiedenen Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 8

Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung.

Die/Der Vorsitzende muss dem Landschaftsausschuss angehören.

§ 9

Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse entsprechend, soweit nicht in Bundes- oder Landesgesetzen oder in dieser Satzung abweichende Bestimmungen für den Landesjugendhilfeausschuss getroffen sind.

(2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.

(3) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 10

Unterausschüsse

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann für einzelne Aufgaben des Landesjugendamtes beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

(2) Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretung, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.

(3) Alle Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse.

(4) Im Übrigen gilt das Verfahren gemäß § 9 entsprechend.

III.

Die Verwaltung des Landesjugendamts

§ 11

Organisation, Aufgaben

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamts ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland. Sie wird durch eine Landesrätin/einen Landesrat geleitet.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts führt die laufenden Geschäfte des Landesjugendamts. Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Landes-

jugendhilfeausschusses vor und führt sie aus. Sie/Er unterrichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Landesjugendamts.

(3) Leitende Funktionen des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Neufassung der Satzung für das Landesjugendamt Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NW in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

- GV. NRW. 2001 S. 756.

2022

Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 28. September 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

(1) Die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland werden organisatorisch, ver-

waltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert wie ein Eigenbetrieb nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist die Sicherstellung der Wäscheversorgung, vorrangig der Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Der Betrieb kann Neben- und Hilfsbetriebe unterhalten, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland“.

§ 3

Werkleitung

(1) Die Werkleitung muss die notwendigen fachlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktionen erbringen. Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, dass die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

(2) Die Werkleitung wird durch die jeweilige Leiterin/den jeweiligen Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau in Personalunion wahrgenommen.

(3) Die Aufgabe der Vertretung der Werkleitung wird von der/dem allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Leiterin/des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau wahrgenommen.

(4) Die Leiterin/Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes hat in ihrer/seiner Funktion als Werkleitung der Krankenhauszentralwäschereien ausschließlich deren Interessen zu wahren. Sie/Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltung der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau.

(5) Die Werkleitung handelt selbständig, soweit nicht durch Landschaftsverbandsordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Direktor des Landschaftsverbandes im Benehmen mit dem Werksausschuss erlässt.

§ 4

Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss ist Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung. Seine Rechte und Pflichten regelt die Eigenbetriebsverordnung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein Vertreter kann im Werksausschuss jederzeit das Wort verlangen.

(3) An Beratungen des Ausschusses nimmt die Werkleitung teil; die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die in der Landschaftsversammlung, dem Landschaftsausschuss oder einem anderen Fachausschuss zu entscheiden sind.

(2) Der Werksausschuss entscheidet über

1. Richtlinien der Geschäftsführung,
2. Festlegung der Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,

4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 EUR oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 EUR, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,

5. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht (Jahresabschlussprüfung), der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,

6. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 100.000 EUR,

7. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 100.000 EUR bei kurzfristigen Investitionen sowie bei mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000 EUR nicht überschreiten,

8. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 500 EUR,

9. Stundung von Forderungen von mehr als 15.000 EUR sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500 EUR.

§ 6

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landschaftsverbandsordnung und durch diese Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der Werkleitung,
2. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Werkleitung,
3. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,
4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Die Werkleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Werksausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 sowie zwischen dem Werksausschuss und dem Kammerer gemäß § 9 Abs. 2,
8. mittel-, und langfristige Investitionen soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000 EUR überschreiten.
9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,
10. Planungsvorgaben zur Energieversorgung.

§ 7

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Investitionsprogramm),
3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,

4. Auflösung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes,

5. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 8

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland achtet auf die Übereinstimmung der Tätigkeit der Werkleitung mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Werkleitung Weisungen erteilen.

(3) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so kann sich die Werkleitung an den Werksausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Werksausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung der Werkleitung sowie ihre Zuständigkeit im Einzelnen.

(5) Die Werkleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Sie hat ihn – ebenso wie den Werksausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Ab dem 2. Halbjahr eines Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für die Landschaftsversammlung oder den Landschaftsausschuss vor. Er ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für:

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Zentralwäschereien,
2. Förderung von Investitionen,
3. Steuerangelegenheiten,
4. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung,
5. Rechtsstreitigkeiten,
6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
7. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,
8. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Werkleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

(7) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Werksausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Werksausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Der Kämmerer

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans einschließlich der Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Werksausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Werksausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Angestellten, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe III BAT richtet oder darüber liegt, werden auf Vorschlag der Werkleitung im Einvernehmen mit dem Werksausschuss vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt.

(2) Die Angestellten der Krankenhauszentralwäschereien, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe IVa BAT richtet oder geringer ist, sowie die Arbeiter werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von der Werkleitung eingestellt.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Werkleitung zuständig.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Werkleitung zu hören.

§ 11

Vertretung

der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Werkleitung vertritt den Landschaftsverband Rheinland in den Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

(4) Der Schriftwechsel der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird sowohl in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung als auch in Ausführung von Beschlüssen des Werksausschusses und der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses unter der Bezeichnung „Landschaftsverband Rheinland Krankenhauszentralwäschereien“ geführt.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, und die Finanzplanung sind von der Werkleitung aufzustellen und dem Kämmerer des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.

(2) Eine erhebliche Abweichung vom Erfolgsplan mit der Folge der unverzüglichen Änderung liegt vor, wenn das voraussichtliche Jahresergebnis sich gegenüber dem im Erfolgsplan veranschlagten um mehr als 1% der Summe der erfolgswirksamen Aufwendungen verschlechtert.

(3) Eine erheblich höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt zum Vermögensplan liegt vor, wenn mehr als 100.000 EUR zum Ausgleich des Vermögensplans zugeführt werden müssen.

(4) Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen liegt vor, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10% vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/Lohngruppe angehoben werden.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Buchführung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(5) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 14

Stammkapital

Das Stammkapital der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland beträgt 5.625.000 EUR.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 5. Juni 1989 beschlossene Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 428) aufgehoben.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Molsberger

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NW in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 758.

2022

Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 28. September 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsverband betreibt unter dem Namen „Rheinische Kliniken (RK)

Bedburg-Hau
Bonn
Düren
Köln
Langenfeld
Mönchengladbach
Viersen
Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf –
Essen – Kliniken/Institut der Universität/Gesamthochschule Essen –
Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen“

wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Rheinischen Kliniken/die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Anderweitige Mittelverwendungen sind unzulässig.

(3) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung Rheinischer Kliniken bzw. von Teilen der Kliniken oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile). Die übrigen Vermögenswerte werden nach Auflösung oder Aufhebung der RK bzw. von Teilen der RK für steuerbegünstigte Zwecke des Landschaftsverbandes verwendet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Rheinischen Kliniken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Als Fachkrankenhäuser sind die Rheinischen Kliniken Bestandteile der durch die Krankenhausplanung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten regionalen und gemeindenahen psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Entsprechend diesem Versorgungsauftrag betreiben sie die zur Sicherstellung der Versorgung erforderlichen Krankenhauseinrichtungen. Darüber hinaus sind sie am Aufbau umfassender Verbundsysteme in ihrem Versorgungsbereich mit dem Ziel einer engen Verzahnung beteiligt.

(2) Die Rheinischen Kliniken haben als Fachkrankenhäuser die Aufgabe,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen, die sie durch stationäre, teilstationäre, vor- und nachstationäre und ambulante Behandlung erbringen, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern;
2. mit dem Krankenhaus notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben;
3. im Rahmen der ihnen erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen;
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Maßregelvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige strafgerichtlich angeordnete Unterbringungen und Behandlungen nach der Maßgabe des § 29 MRVG zu vollziehen.

(3) Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 MRVG das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte keinen Gebrauch gemacht hat, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig.

(4) Die Rheinischen Kliniken Essen und Düsseldorf nehmen darüber hinaus Aufgaben der Forschung und Lehre nach Maßgabe der Verträge zwischen dem Land NRW und dem Landschaftsverband Rheinland in der jeweils gültigen Fassung wahr.

(5) Die Rheinischen Kliniken können in wirtschaftlich und fachlich eigenständigen Betriebsbereichen

1. Aufgaben der medizinischen und sozialen Rehabilitation nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften;
2. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem BSHG

wahrnehmen.

(6) Die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen hat als Fachkrankenhaus die Aufgabe,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen, die sie durch stationäre sowie vor- und nachstationäre Behandlung erbringt, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern;
2. Abs. 2 Nr. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(7) Den Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen können weitere Aufgaben auf

anderen für die Kranken-/Behindertenversorgung wichtigen Gebieten übertragen werden.

(8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Rheinischen Kliniken/die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen Dritter bedienen. Sie können im Rahmen dieser Satzung alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Rheinischen Kliniken/die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen bilden/bildet einen Betriebsbereich Krankenhaus, der seinerseits in ärztlich verantwortlich geleitete Abteilungen gegliedert ist. Abteilungen gleicher Fachrichtung bilden einen Fachbereich.

(2) Darüber hinaus können wirtschaftlich und fachlich eigenständige Betriebsbereiche für Rehabilitation und Pflege gebildet werden.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an:

- der Leitende Arzt oder die Leitende Ärztin,
- die Leitende Pflegekraft,
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes oder die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt oder die Leitende Ärztin ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte und Abteilungsärztinnen des Krankenhausbereiches zu berufen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) In den Rheinischen Kliniken Düsseldorf und Essen wird der Leitende Arzt oder die Leitende Ärztin aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die zugleich Abteilungsärzte bzw. Abteilungsärztinnen sind, bestellt.

(3) In den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau gehört der Leiter oder die Leiterin des Betriebsbereiches Rehabilitation zusätzlich der Betriebsleitung an.

(4) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann für den Leitenden Arzt oder die Leitende Ärztin der Rheinischen Kliniken Düsseldorf und Essen ein weiterer Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin bestellt werden. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(5) Die Betriebsleitung hat die Stellung der Werkleitung nach Eigenbetriebsverordnung. Sie ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.

(6) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betriebsbereich gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere die Wirtschaftspläne aus.

(7) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. In den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau können der Leitende Arzt oder die Leitende Ärztin und der Leiter oder die Leiterin des Betriebsbereiches Rehabilitation gemeinsam nur eine Stimme abgeben. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes vorgetragen werden.

(8) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss der Leiter oder die Leiterin des Wirtschafts- und

Verwaltungsdienstes den Krankenhausausschuss und den Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 13 Abs. 3.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter oder die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Bereich des Maßregelvollzuges

Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 MRVG das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte keinen Gebrauch gemacht hat, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die nachfolgenden §§ 8–11 gelten daher mit der Maßgabe, dass anderweitige Zuständigkeiten nach dem MRVG nicht bestehen.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Investitionsprogrammes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinnes oder Behandlung eines Verlustes,
- d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen,
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
3. Zurverfügungstellung der Rheinischen Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,
4. Auflösung der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen oder wesentlicher Teile,
5. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen bzw. von Betriebsbereichen,

6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten,
7. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel,
8. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen,
9. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und Abteilungsärztinnen, der Fachbereichsärzte und Fachbereichsärztinnen sowie der Leiter oder der Leiterinnen der Betriebsbereiche Pflege und Rehabilitation,
10. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreter und Vertreterinnen, die Leiter und Leiterinnen der Betriebsbereiche Pflege und Rehabilitation und die Abteilungsärzte und Abteilungsärztinnen,
11. Mittel- und langfristige Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000 EUR überschreiten,
12. Planungsvorgaben zur Energieversorgung,
13. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
14. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
15. Stellungnahme des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
16. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuss berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen,
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
3. Auflösung der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen oder wesentlicher Teile,
4. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten,
5. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel,
6. Satzung und Richtlinien.

(2) Er entscheidet über

1. die Gliederung der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen,
2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes,
3. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen,
5. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,
6. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuss ist Fachausschuss im Sinne der LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt die GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes

bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über die Angelegenheiten der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen,
 3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte und Abteilungsarztinnen, der Fachbereichsarzte und Fachbereichsarztinnen sowie der Leiter und der Leiterinnen der Betriebsbereiche Pflege und Rehabilitation,
 4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen bzw. von Betriebsbereichen,
 5. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen,
 6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten,
 7. Zurverfügungstellung der Rheinischen Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,
 8. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreter und Vertreterinnen, die Leiter und Leiterinnen der Betriebsbereiche Pflege und Rehabilitation und die Abteilungsarzte und Abteilungsarztinnen,
 9. Planungsvorgaben zur Energieversorgung,
 10. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
 11. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
 12. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
 13. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.
- (2) Er entscheidet über
1. Die Festlegung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen,
 2. Festsetzung des Umfanges und der Entgelte der Wahlleistungen,
 3. die Annahme der Budgetvereinbarungen,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
 5. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 EUR oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 Euro, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens – außer zu Wohnzwecken – und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1.500 EUR,
 7. Stundung von Forderungen von mehr als 25.000 EUR sowie Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 EUR,
 8. Benennung des Prüfers oder der Prüferin für den Jahresabschluss,
 9. Grundsätze des Einsatzes der pauschalen Fördermittel nach dem Krankenhausgesetz NW,
 10. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 100.000 EUR,

11. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 100.000 EUR bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 500.000 EUR nicht überschreiten,
12. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 12

Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er entsprechend § 8 Abs. 2 der GemKHBVO der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn – ebenso wie den Krankenhausausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen,
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen Dienst und sonstige therapeutische Dienste/Betreuungsdienste sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten und Patientinnen,
4. Einweisung und Verlegung von Patienten und Patientinnen, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind (Zuständigkeit als staatliche Verwaltungsbehörde),
5. Förderung von Investitionen,
6. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Rheinischen Kliniken/die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen eine einheitliche Regelung erforderlich ist,
7. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebsleitung,
8. Steuerangelegenheiten,
9. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung,
10. Rechtsstreitigkeiten aller Gerichtsbarkeiten ab der 2. Instanz,
11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume – außer zu Wohnzwecken – außerhalb des Sondervermögens,

12. Systeme der automatischen Datenverarbeitung und deren Verbund,
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im Einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses, des Gesundheitsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss, der Gesundheitsausschuss und der Krankenhausausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 EUR oder 30% des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 EUR, überschreiten und Eile geboten ist.

Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreter und Vertreterinnen, die Leiter und Leiterinnen der Betriebsbereiche Pflege und Rehabilitation und die Abteilungsärzte und Abteilungsärztinnen werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Angestellte als Leiter und Leiterinnen besonderer Aufgabenbereiche (Vergütungsgruppe BAT II oder höher) werden aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses von der Betriebsleitung eingestellt. Die übrigen Angestellten und die Arbeiter und Arbeiterinnen werden aufgrund eines Beschlusses der Betriebsleitung eingestellt.

(3) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen ist die Betriebsleitung zuständig, im Übrigen der Direktor des Landschaftsverbandes.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 14

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zweckberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschussanträge gemäß KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Betriebsbereiche der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen sind sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards/Betreuungsstandards und unter Einhaltung der Budgets zu führen.

(2) Die Rheinischen Kliniken/die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Rheinischen Kliniken/der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Es ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung ist eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung ist. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Ombudspersonen

(1) Für jede der Rheinischen Kliniken ist eine Ombudsperson als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Patientinnen und Patienten zu bestellen. Bezüglich der Rheinischen Kliniken für Orthopädie in Viersen wird diese Aufgabe von der Ombudsperson in den Rheinischen Kliniken Viersen mit wahrgenommen. Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch den Ausschuss für Beschwerden und Anregungen als Fachausschuss. Dieser nimmt Bestimmungsvorschläge von Patientinnen und Patienten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern sowie von Vereinen und Verbänden im psychosozialen Bereich und dem zuständigen Krankenhausausschuss der entsprechenden Kliniken entgegen.

Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, den Patientinnen und Patienten Hilfestellung bei Beschwerden und Anregungen zu geben. Gegenüber der Betriebsleitung tragen sie Anliegen und Fragen von Patientinnen und Patienten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern vor. Sie geben Anregungen und machen Vorschläge.

(3) Die Betriebsleitungen der Rheinischen Kliniken sind verpflichtet, den Ombudspersonen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Betriebsleitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken und die Ombudspersonen sind zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Ombudspersonen sind mit den notwendigen technischen und räumlichen Mitteln auszustatten.

(4) Das Amt einer Ombudsperson ist ein Ehrenamt.

Die Ombudspersonen erhalten über die Kliniken eine monatliche Aufwandspauschale nach den Regelungen für sachkundige Bürger in der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Aufwandspauschale beträgt 2 Sitzungsgelder bei einer Tätigkeit in den Rheinischen Kliniken:

Bedburg-Hau
Bonn
Düren
Düsseldorf
Köln
Langenfeld
Viersen

und 1,5 Sitzungsgelder bei einer Tätigkeit in den Rheinischen Kliniken:

Essen
Mönchengladbach.

Die Ombudspersonen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Ersatz des Verdienstausfalles entsprechend den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Reisekosten werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken der Ombudspersonen zu den Sitzungen des Ausschusses für Beschwerden und Anregungen unabhängig vom Ort und zu der Geschäftsstelle des Ausschusses erstattet.

(5) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes der Ombudsperson aufzubringenden Mittel werden vom Träger bereitgestellt.

(6) Das Nähere wird durch Geschäftsordnung geregelt.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 20. März 1997 beschlossene Betriebsatzung für die Rheinischen Kliniken und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 58) aufgehoben.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Neufassung der Betriebsatzung für die Rheinischen Kliniken und die Rheinische Klinik für

Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NW in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. September 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 761.

223

Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Ausbildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66).

1. In § 12 Abs. 2 Anlage C wird Satz 2 ("Die Vornote wird jeweils zweifach gewichtet.") zu Satz 4.
2. In den Anlagen E 6 und E 7 entfallen jeweils die Wörter „Allgemeiner Bereich“.
3. In der Anlage E 8 wird das Wort „Studentafel“ um ein Doppelsternchen „**“ ergänzt und es entfallen die Wörter „Allgemeiner Bereich“.

– GV. NRW. 2001 S. 766.

223

Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz (Hochschulbibliotheksgebührenordnung) Vom 5. Oktober 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Sätze für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. September 1987 (GV. NRW. S. 355) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2001

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Anlage

Tarifstellen

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/
Gebühr Euro)

1.

Erteilung von schriftlichen bibliographischen oder entsprechenden Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Büchern

a) für jede aufgewandte Arbeitsstunde

Gebühr: 30 Euro

b) Mindestgebühr 10 Euro

2.

Überschreitung der Leihfrist

a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 1 Euro

b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 2,50 Euro

c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 5 Euro

d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 10 Euro

3.

Ausstellung einer Zweitschrift eines Benutzerausweises

Gebühr: 5 Euro

4.

Verwaltungsaufwand aus Anlass einer Ersatzleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes

Gebühr: 15 Euro

– GV. NRW. 2001 S. 766.

7122

**Vereinbarung
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Wirtschaftsprüferkammer
über die Verlagerung
der von der obersten Landeswirtschaftsbehörde
bei der Durchführung
der Zulassungs- und Prüfungsverfahren
für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
wahrzunehmenden Aufgaben
auf die Berufskammer**

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, und die Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, schließen auf der Grundlage der §§ 11a, 14c, 131c und 131n der Wirtschaftsprüferordnung folgende Vereinbarung:

1. Die Wirtschaftsprüferkammer übernimmt vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie

und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 entsprechend den genannten gesetzlichen Bestimmungen die dem Ministerium

– nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der Wirtschaftsprüferordnung und der hierzu nach § 14 WPO erlassenen Rechtsverordnung,

– nach den §§ 131 und 131a WPO sowie der hierzu nach § 131d WPO erlassenen Rechtsverordnung, und

– nach den §§ 131g und 131j WPO und der hierzu nach § 131i WPO erlassenen Rechtsverordnung

obliegenden Aufgaben und führt diese unter Einrichtung des Zulassungsausschusses und der Prüfungsausschüsse in eigener Zuständigkeit fort.

2. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin einen von ihm berufenen Vertreter als Vorsitzenden des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüfer. Die Wirtschaftsprüferkammer beruft eine(n) ihrer Beschäftigten, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als weiteren (geschäftsführenden) Vorsitzenden; dieser führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Zulassungsausschusses.

3. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen nach § 12 Abs. 1 WPO und § 131h Abs. 1 WPO führt weiterhin ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerhalb der mündlichen Prüfungen führt ein (geschäftsführender) Vorsitzender entsprechend § 3 Abs. 6 PrO WP bzw. § 2 Abs. 5 PrO WP (EG) die Aufsicht über den jeweiligen Geschäftsbetrieb der Prüfungsausschüsse; hierzu beruft die Wirtschaftsprüferkammer eine(n) ihrer Beschäftigten, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzt.

4. Die Amtsperiode der noch vom Ministerium berufenen Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Prüfungsausschüsse wird durch die Aufgabenverlagerung zur Kammer nicht berührt. Das Ministerium stellt der Wirtschaftsprüferkammer für die Aufgabenübernahme rechtzeitig eine aktuelle Liste der dem Zulassungsausschuss oder den Prüfungsausschüssen angehörenden Mitglieder (mit jeweiliger Anschrift und Telefon-Nr. sowie weiterem Berufszeitraum) zur Verfügung. Eine eventuell notwendige Berufung von Mitgliedern für den Zulassungsausschuss oder die Prüfungsausschüsse wird – mit Ausnahme der jeweiligen, vom Ministerium als seine Vertreter zu berufenden Vorsitzenden – durch die Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit dem Ministerium vorgenommen.

5. Die für die Zulassungs- und die Prüfungsverfahren zu zahlenden Zulassungs- bzw. Prüfungsgebühren sind jeweils an die Wirtschaftsprüferkammer – gegebenenfalls zu dem von ihr bestimmten Zahlungszeitpunkt – zu entrichten.

6. Die Zulassungs- und die Prüfungsverfahren werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Zulassungsausschuss und Prüfungsausschüsse sind per Adresse der Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer erreichbar. Diese stellt – insbesondere personell und räumlich – auch den Geschäftsbetrieb der genannten Ausschüsse sicher.

7. Der Zulassungsausschuss führt die Bezeichnung
„Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer
in Nordrhein-Westfalen
bei der Wirtschaftsprüferkammer“.

Für die Prüfungsausschüsse gilt dies sinngemäß.

8. Spätestens am 31. Dezember 2001 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Zulassungs- und/oder Prüfungsverfahren sind nach der Aufgabenübertragung von den betreffenden Ausschüssen bei der Kammer fortzuführen. Hierfür stellt das Ministerium der Kammer die erforderlichen Angaben oder Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Soweit mündliche Prüfungstermine des zweiten Halbjahres 2001 nicht mehr spätestens im Dezember abgeschlossen werden

können, werden diese möglichst im Januar vom Prüfungsausschuss unter organisatorischer Abwicklung bereits durch die Kammer durchgeführt.

9. Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist die Wirtschaftsprüferkammer Widerspruchsbehörde.
10. Dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr obliegt die Fach- und Rechtsaufsicht bezüglich der genannten Zulassungs- und Prüfungsverfahren.
11. Bereits ab 1. Juli 2001 wird die Wirtschaftsprüferkammer das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr bei der Durchführung der Zulassungs- und der Prüfungsverfahren unterstützen. Hierzu wird die Wirtschaftsprüferkammer mindestens einen/eine ihrer Beschäftigten so rechtzeitig für die Einarbeitung beim betreffenden Fachbereich des Ministerium freistellen (unter Fortzahlung der Vergütung durch die Kammer), dass eine unterstützende Mitarbeit durch diese Person im Fachbereich des Ministeriums ab 1. Juli 2001 möglich ist. Das Ministerium verpflichtet sich, der/dem betreffenden Beschäftigten der Kammer – auch vor dem Hintergrund, dass bestimmte Tätigkeiten in der Geschäftsstelle von Zulassungs- bzw. Prüfungsausschuss nur im ersten Halbjahr des Jahres 2001 anfallen werden – bereits im ersten Halbjahr 2001 Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.
12. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr wird die Wirtschaftsprüferkammer vor und nach der Übernahme der Zulassungs- und Prüfungsaufgaben bei deren Wahrnehmung und der Vorbereitung hierfür beratend unterstützen.
13. Die Vereinbarung endet, sobald die Wirtschaftsprüferkammer bundesweit die Zuständigkeit für die Zulassungs- und die Prüfungsverfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung übernimmt.
14. Der Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2003 gekündigt werden.

Düsseldorf, den 27. Juni 2001

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

Berlin, den 5. Juli 2001

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Der Präsident
Dr. Adalbert Wahl

– GV. NRW. 2001 S. 767.

Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Stadt Dorsten

Vom 10. September 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 25. April 2001 die Aufstellung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Stadt Dorsten beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. September 2001 – IV. 30.17.04.26 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50); zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Dorsten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. September 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 768.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359